

Verband Deutscher Privatschulen
Landesverband Baden-Württemberg e. V.

Satzung

Stand vom 26. November 2025

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung vornehmlich die männliche Form (generische Maskulinum) verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen „Verband Deutscher Privatschulen Landesverband Baden-Württemberg“ (im Folgenden kurz „VDP BW“ genannt).
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
- (3) Der Verband hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Stuttgart.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der VDP BW dient dem Zweck, das freie Bildungswesen zum Nutzen der Allgemeinheit zu fördern, sowie durch die Entwicklung von Inhalten und Formen besonderer pädagogischer Prägung dem gesamten Schulwesen und der Erwachsenenbildung Impulse zu vermitteln. Darüber hinaus vertritt er die allgemeinen und die aus der beruflichen oder unternehmerischen Tätigkeit erwachsenden ideellen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder. Zweck des VDP BW ist der eines Berufsverbandes im Sinne des § 5 I Nr. 5 KStG. Der VDP BW bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Er tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen und fördert Toleranz und Völkerverständigung.

Der VDP BW verfolgt seine Zwecke insbesondere durch die Erfüllung folgender Aufgaben:

- Sicherung und Weiterentwicklung der im Grundgesetz und in der Landesverfassung Baden-Württemberg verankerten Stellung der Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft,
 - Interessensvertretung der Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft gegenüber Gesetzgebung, Behörden, Parteien und sonstigen privaten oder öffentlichen Einrichtungen,
 - Informationsvermittlung und Öffentlichkeitsarbeit für Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft,
 - Unterstützung in juristischen Fragen, welche im Zusammenhang mit dem Betrieb der Bildungseinrichtung in freier Trägerschaft stehen,
 - Aufnahme und Pflege von Beziehungen zu fachverwandten Vereinigungen und Einrichtungen im In- und Ausland.
- (2) Der VDP BW ist konfessionell und parteipolitisch neutral.
- (3) Der VDP BW ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Eintritt der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft kann von juristischen Personen erworben werden, die eine Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft betreiben (ordentliche Mitgliedschaft). Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist die Wahrung der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Satzung und Beschlüsse des Verbandes anerkennt. Für Fördermitglieder gelten – in Abweichung zur ordentlichen Mitgliedschaft – die nachfolgenden Bestimmungen:
- a. Die Fördermitgliedschaft wird individuell vereinbart.
 - b. Fördermitglieder können nicht in Verbandsämter gewählt werden.
 - c. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt. Ihr Beitragsaufkommen wird bei erforderlichen Quoten (z.B. bei der Berechnung der Anzahl der Delegierten) nicht berücksichtigt.
 - d. Fördermitglieder erhalten in regelmäßigen Abständen schriftliche Informationen über die Tätigkeit des VDP.
- (3) Die Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahme in den Verband. Mit dem Beitrittsantrag ist der ausgefüllte Fragebogen über die Bildungseinrichtung mit der Erklärung vorzulegen, ob eine Verbundenheit im Sinne des § 15 AktG mit einem Mitglied besteht.

- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (5) Die Ablehnung durch den Vorstand bedarf keiner Begründung und ist nicht anfechtbar.
- (6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (7) Das erste Jahr nach Aufnahme gilt als Probezeit. Während der Probezeit kann die Mitgliedschaft von beiden Seiten ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

§ 4 Austritt der Mitglieder

- (1) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig (ordentliche Kündigung).
- (2) Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an die Geschäftsstelle des VDP BW erforderlich.

§ 5 Ausschluss der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verband ist aus wichtigem Grund fristlos zulässig.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei
 - a. groben Verstößen gegen die Vereinsinteressen,
 - b. groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
 - c. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz dreimaliger Mahnung.
- (3) Die Mahnung muss an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf den bevorstehenden Ausschluss hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- (4) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit. In dringenden Fällen kann der Vorstand das Mitglied, bis zur rechtskräftigen Beschlussfassung, vorläufig von seinen Mitgliedschaftsrechten suspendieren. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Dem Mitglied soll vorher Gelegenheit gegeben werden, sich schriftlich oder mündlich zu dem beabsichtigten Ausschlussstatbestand zu äußern. Der Ausschluss muss dem Mitglied durch den Vorstand unverzüglich bekannt gemacht werden.

§ 6 Ausscheiden aus sonstigen Gründen

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt auch durch Auflösung der juristischen Person oder durch Wegfall der Aufnahmevoraussetzungen sobald dem Verband die entsprechenden Ausscheidungsgründe bekannt gegeben werden. Bei Fördermitgliedern erlischt diese auch mit dem Tod.
- (2) Bei einem Wechsel des Bildungsträgers eines Mitglieds, kann der neue Träger mit Zustimmung des Vorstandes die Mitgliedschaft fortsetzen, ohne dass es einer neuen Beitrittserklärung bedarf.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder/Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder unterstützen den VDP BW durch aktive Mitarbeit.
- (2) Die Mitglieder sind mit ihrem Beitritt zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge gemäß den Bestimmungen der Beitragsordnung verpflichtet. Mit dem Beitritt als ordentliches Mitglied verpflichten sich die Mitglieder zugleich zur Zahlung einer einmaligen Aufnahmegebühr gemäß der Beitragsordnung.
- (3) Die Beiträge der Mitglieder dienen der Finanzierung des VDP BW. Die Bemessungsgrundlagen und die Höhe der Beiträge werden vom Vorstand vorgeschlagen. Eine Veränderung der Beitragsordnung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.
- (4) Jede Änderung der Bezeichnung der Bildungseinrichtung bzw. bei Vereinen des Namens, der Adresse sowie alle für die Mitgliedschaft wichtigen Veränderungen, sind der Geschäftsführung sofort anzuzeigen. Die Mitglieder teilen der Geschäftsführung jährlich bis zu dem Zeitpunkt der Erhebung der amtlichen Schulstatistik, spätestens am 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorausgehenden Kalenderjahres, die aktuellen Schüler-, bzw. Teilnehmerzahlen der jeweiligen Schule bzw. Bildungseinrichtung mit. Auf den gemeldeten Schülerzahlen beruht der Beitrag für das Folgejahr. Meldet ein Mitglied die aktuellen Schülerzahlen bis zu dem Stichtag nicht, werden die Schülerzahlen geschätzt. Weiterhin ist zum Stichtag 31. Oktober eine Erklärung vorzulegen, ob eine Verbundenheit im Sinne des § 15 AktG mit einem Mitglied besteht.
- (5) Alle vertraulichen Mitteilungen im Bereich des Verbandes sind auch nach Erlöschen der Mitgliedschaft geheim zu halten.
- (6) Ordentliche Mitglieder sind nach Ablauf der Probezeit berechtigt, auf ihre Mitgliedschaft im VDP-BW in Geschäftsbögen, Zeugnisformularen, Broschüren, sonstigen Informationsmaterialien oder –medien, gleich ob in gedruckter, elektronischer oder sonstiger Form hinzuweisen und in diesem Zusammenhang das VDP-Logo zu verwenden.

§ 8 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Der Vorstand kann auf einstimmigen Beschluss Persönlichkeiten, die sich um das Bildungswesen in freier Trägerschaft besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern des Verbandes ernennen.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen befreit. An den Mitgliederversammlungen können sie beratend teilnehmen.

§ 9 Organe des Verbandes

Organe des VDP BW sind

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus einem Präsidenten und mindestens einem und bis zu vier Vizepräsidenten zusammen. Der Präsident leitet den VDP BW und vertritt ihn nach außen; er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Der Präsident und die Vizepräsidenten sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und damit jeweils allein vertretungsberechtigt. Ein Vorstandsmitglied übernimmt die Funktion des Schatzmeisters.
- (2) Der Vorstand kann Mitglieder oder Organe von Mitgliedern, die als besondere Experten im freien Bildungswesen gelten, zu kooptierenden Vorstandmitgliedern ernennen. Die Ernennung endet mit der Wahlperiode des ernennenden Vorstands. Die kooptierenden Mitglieder nehmen an den Sitzungen des Vorstands teil; sie haben beratende Funktion; sie haben keine Vertretungs- oder Geschäftsführungsbefugnis. Ein kooptierender Vorstand kann zum Vorstand gewählt werden.
- (3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden beim Mitglied, er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands durch die Mitgliederversammlung geschäftsführend im Amt.
- (5) Sofern eine Geschäftsführung für den VDP BW tätig ist, kann ein Vertreter dieser Geschäftsführung nach einem Tätigkeitszeitraum von 4 Jahren durch einstimmigen Vorstandsbeschluss zu einem kooptierenden Vorstandsmitglied nach Absatz 2 ernannt

werden. Jeder neu gewählte Vorstand muss diesen Vorstandsbeschluss einstimmig bestätigen.

- (6) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (7) Der Vorstand soll den Mitgliedern mit Rat und Tat behilflich sein. Er ist der Mitgliederversammlung verantwortlich und erfährt durch diese Entlastung für seine Tätigkeit.
- (8) Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens zwei Mal im Jahr. Abstimmungen erfolgen nach den für die Abstimmung in der Mitgliederversammlung geltenden Grundsätzen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Vorstandsmitglieder, die an einer Sitzung nicht teilnehmen können, können sich durch ein anderes Mitglied des Vorstandes vertreten lassen.
- (9) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, vom Präsidenten einberufen. Wenn eine Geschäftsführung bestellt ist, kann die Einberufung durch die Geschäftsführung im Namen des Präsidenten erfolgen. Die Einberufung hat spätestens vier Wochen vorher schriftlich zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Dem Präsidenten obliegt die Versammlungsleitung; er bestimmt den Protokollführer und unterzeichnet zusammen mit diesem die protokollierten Beschlüsse. Wenn ein Drittel aller Mitglieder eine Mitgliederversammlung schriftlich verlangt, hat der Präsident dieser Forderung innerhalb von zwei Monaten zu entsprechen. Die Mitgliederversammlung sollte als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden. Sie kann auch als hybride oder rein digitale Versammlung abgehalten werden. Die Entscheidung über die Art der Durchführung der Mitgliederversammlung trifft der Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt über Fragen, die bei der Einberufung in der Tagesordnung genannt, oder den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mitgeteilt worden sind. Jedes Mitglied kann bis zu drei Wochen vor der Mitgliederversammlung Gegenstände zur Tagesordnung anmelden.
- (3) Aktiv- und passiv stimmberechtigt ist jedes Mitglied, dessen Mitgliedsbeiträge am Tag der Abstimmung ordnungsgemäß bezahlt sind. Jede Beitragsstufe gemäß Beitragsordnung entspricht einer Stimme. Juristische Personen, die untereinander in einem Verhältnis verbundener Unternehmen im Sinne der § 15 AktG stehen („Mitgliederverbund“), dürfen ihre Stimmen nur einheitlich abgeben. Ihre gemeinsame Stimmenzahl ist auf 15% der Gesamtstimmen beschränkt, auch wenn sich aus der Addition ihrer Bei-

tragsstufen rechnerisch ein höherer Anteil ergeben würde. Die 15 %-Schwelle wird auf die nächstniedrigere volle Stimme abgerundet. Im Zweifel hat das Mitglied die ordnungsgemäße Zahlung der Beiträge sowie das Nichtbestehen einer Verbindung zu anderen Mitgliedern im Sinne des § 15 AktG nachzuweisen; die Versammlungsleitung kann hierfür geeignete Nachweise verlangen und bis zu deren Erbringung die Stimmrechtsausübung untersagen. Die Mitglieder eines Unternehmensverbunds benennen vor Beginn der Mitgliederversammlung in Textform einen gemeinsamen Stimmführer, der die innerhalb der Obergrenze zulässigen Stimmen einheitlich ausübt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse erfolgen offen durch Handzeichen, es sei denn, ein Mitglied beantragt geheime Abstimmung. Über diesen Antrag ist nicht abzustimmen.

- (4) Die Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung jederzeit aus ihrer Schulorganisation vertreten lassen. Sie können Stimmen auch einem anderen Mitglied oder dessen Stellvertreter übertragen; ein Mitglied darf jedoch nur mit zwei derartigen Bevollmächtigungen ausgestattet sein. Die Bevollmächtigung des Vertreters und die Stimmenübertragung bedürfen der Schriftform und sind bis zum offiziellen Beginn der Mitgliederversammlung der Versammlungsleitung bekannt zu geben.
- (5) Auch ohne Mitgliederversammlung ist ein Beschluss gültig, wenn die Mehrheit der Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich erklärt.
- (6) Die Mitglieder berufen aus ihren Reihen zwei Personen zu Kassenprüfern des Verbandes. Die Berufung erfolgt zeitlich befristet für vier Jahre, wobei eine wiederholte Berufung möglich ist. Die Kassenprüfer erstatten den Mitgliedern mindestens ein Mal im Jahr Bericht über die finanziellen Belange des Vereins. Kassenprüfer soll nicht sein, wer zugleich Mitglied des Vorstandes ist.

§ 12 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Aufgaben eine Geschäftsführung beauftragen oder beschäftigen.
- (2) Soweit ein Vertreter der Geschäftsführung nicht als kooptierendes Mitglied des Vorstandes nach §10 Absatz 2 ernannt wurde, nimmt er an den Sitzungen der Vereinsorgane ohne Stimmrecht teil.
- (3) Weitere Einzelheiten kann der Vorstand in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung regeln.

§ 13 Haftung

Die Haftung des VDP BW ist wie folgt beschränkt: Der VDP BW haftet den dieser Satzung unterworfenen Personen in Vereinsangelegenheiten nur, soweit seinen Organen oder sonstigen Personen, die ihm zuzurechnen sind, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen. Bei einer Zurechnung über § 831 BGB haftet der VDP BW abweichend von Satz 1 nur, wenn der Verrichtungsgehilfe vorsätzlich oder grob fahrlässig falsch ausgewählt wurde. Die Organe des VDP BW und die Funktionsträger haften dem VDP BW und den dieser Satzung unterworfenen Personen in Vereinsangelegenheiten nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 14 Änderung der Satzung

Eine Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der beschließenden Mitgliederversammlung.

§ 15 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der stimmberechtigten erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Verbandes fällt das Vereinsvermögen an die Mitglieder des Vereins im Verhältnis ihrer bezahlten Beiträge zurück.

§ 16 Allgemeines

- (1) Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart in Kraft.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, formale und/oder redaktionelle Änderungen des Satzungstextes vorzunehmen, die z.B. das Registergericht verlangt.

(von der Mitgliederversammlung zuletzt beschlossen am 26. November 2025)